



Praxisleitfaden

Kantonales Geldspielgesetz (KGSG)
Kantonale Geldspielverordnung (KGSV)



sportfonds@be.ch
www.be.ch/sportfonds
031 636 01 38

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1. | Ingress | 3 |
| 2. | Rechtsgrundlagen | 3 |
| 3. | Grundsätze | 3 |
| 3.1 | Gemeinnützigkeit - Gesuchstellerin oder Gesuchsteller | 3 |
| 3.2 | Kantonaler Bezug (Art. 27 und 28 KGSG) | 4 |
| 3.3 | Einmaligkeit (Art. 30 KGSG / Art. 30 KGSV) | 4 |
| 3.4 | Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit, Mehrkosten und Subsidiarität (Art. 31, 32 und 36 KGSG / Art. 29 und 32 KGSV)..... | 4 |
| 3.5 | Weiteres | 5 |
| 4. | Verfahren (Art. 54 bis 59 KGSG / Art. 39-43 KGSV) | 5 |
| 4.1 | Gesuchseingabe..... | 5 |
| 4.2 | Beiträge..... | 6 |
| 4.3 | Verfügungen und Bedingungen | 6 |
| 4.4 | Verjährung und Fristverlängerungen | 6 |
| 4.5 | Rückerstattung von Beiträgen (Art. 59 Abs. 1 KGSG) | 7 |
| 4.6 | Auszahlung des Beitrags | 7 |
| 5. | Sportfonds (Art. 69 ff. KGSV) | 8 |
| 5.1 | Grundsätze: Zweckbestimmung / Ausschlüsse (Art. 69 - 70 KGSV)..... | 8 |
| 5.2 | Bestimmungen für einzelne Vorhaben | 10 |
| 5.2.1 | Bau und Instandsetzung von Sportbauten und Sportanlagen im Kanton (Art. 30 und Art. 35-37 KGSG sowie 71-74 KGSV) Bau, mobile Sportanlagen, grosse Unterhaltsgeräte..... | 10 |
| 5.2.2 | Mobiles Sportmaterial (KGSV Art. 75-77) – Siehe separate Liste auf der Webseite | 15 |
| 5.2.3 | Vereins- und Verbandsförderung (Art. 78-83 KGSV) Nachwuchs-Breitensport, Nachwuchs-Leistungssport, Kurswesen, Allgemeine Verbandsförderung, Teilnahme an europäischen Sportwettkämpfen | 17 |
| 5.2.4 | Übrige Sportförderung (Art. 84-89 KGSV) Sportwettkämpfe, sportliche Veranstaltungen für den Breitensport, besondere Projekte zur Förderung des Sports..... | 22 |
| 5.3 | Termine und Fristen (Anhang A3-1 Abs. 2 KGSV) | 26 |
| 6. | Schlussbestimmung | 26 |

1. Ingress

Mit den Mitteln aus dem Lotterie- und dem Sportfonds werden ausschliesslich gemeinnützige Vorhaben, die einer breiten Öffentlichkeit bzw. der Allgemeinheit zugutekommen finanziert. Die Beiträge sind subsidiär und in erster Linie für einzelne Vorhaben einzusetzen. Die Mittel stammen aus dem Geldspielbereich und sind keine ordentliche Staatsmittel bzw. Steuergelder.

Zuständig für die Behandlung der Gesuche um Beiträge aus dem Lotterie- und dem Sportfonds ist das Geschäftsfeld Fonds und Bewilligungen des Generalsekretariats der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern. Die Kompetenzen des Bernjurassischen Rates und des Rates für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne nach den gültigen Rechtsgrundlagen vorbehalten bleiben.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über Geldspiele (BGS; SR 935.51)
- Bundesverordnung über Geldspiele (VGS; SR 935.511)
- Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat vom 20. Mai 2019 (GSK; BSG 945.4-1) / Beitritt des Kantons vom 10. März 2020 (BSG 945.4)
- Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen vom 20. Mai 2019 (IKV 2020; BSG 945.3-1) / Beitritt des Kantons Bern vom 10. März 2020 (BSG 945.3)
- Kantonales Geldspielgesetz vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52)
- Kantonale Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)

3. Grundsätze

3.1 Gemeinnützigkeit - Gesuchstellerin oder Gesuchsteller

Reingewinne aus Geldspielen sind für gemeinnützige Zwecke zu verwenden (Art. 125 Abs. 1 BGS, Art. 26 KGSG). Gemeinnützigkeit ist gegeben, wenn das Vorhaben zur Förderung des Gemeinwohls und nicht der persönlichen Interessen der Beteiligten dient. Ein Zweck gilt dann als gemeinnützig, wenn er unmittelbar, uneingeschränkt und dauernd im Interesse der Allgemeinheit liegt, das heisst, dass der Kreis der Begünstigten offen ist und deren Interesse im Vordergrund steht. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig.

Ausgeschlossen sind demnach insbesondere Beiträge an

- Privatpersonen,
- gewinnorientierte Unternehmen.

Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller bzw. gesuchstellende Organisationen sind in erster Linie Vereine oder Stiftungen. GmbHs und AGs haben gemäss Statuten gemeinnützigen Charakter aufzuweisen.

Die Statuten der Organisationen müssen entsprechend formuliert sein. Insbesondere:

- die Gemeinnützigkeit geht bereits aus dem Zweckartikel der Statuten hervor,
- keine Ausschüttung von Dividenden, Tantiemen etc.,
- der Bilanzgewinn wird ausschliesslich an die Organisation ausgeschüttet oder für Betrieb und Unterhalt eingesetzt. Eine Verwendung des Bilanzgewinnes nach Zuweisung der gesetzlichen Reserven im freien Ermessen des finanzkompetenten Organs ist nicht zulässig,

- bei Auflösung/Liquidation der Organisation wird empfohlen, das verbleibende Vermögen ausschliesslich einer anderen gemeinnützigen Organisation zu übertragen, vorzugsweise mit ähnlicher Nutzung im Sinne des statutarischen Zwecks der Organisation.

Breite Öffentlichkeit

Aus der Gemeinnützigkeit leitet sich der Grundsatz ab, dass der Kreis der Begünstigten, bzw. der potentiellen Nutzer so gross wie möglich zu halten ist. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn der Zugang uneingeschränkt oder nur über eine tiefe Gebühr (beispielsweise Vereinsmitgliedschaft) gewährt wird. Der Vergleich zu ähnlichen Angeboten dient als Massstab. Grosszügige Öffnungszeiten werden vorausgesetzt. Es können Auflagen gemacht werden.

3.2 Kantonaler Bezug (Art. 27 und 28 KGSG)

Die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten sollen dem Kreis der Personen zugutekommen, von denen sie stammen. Dementsprechend werden in erster Linie Vorhaben unterstützt, von denen die Berner Bevölkerung so direkt wie möglich profitieren kann bzw. sie nutzen kann. Die Vorhaben sollen einen direkten kantonalen Bezug aufweisen und/oder für den Kanton von hoher Bedeutung sein. Die Vorhaben sind in der Regel im Kanton Bern zu verwirklichen. Der geforderte Bernbezug kann nicht automatisch aus einem bernischen Organisationssitz abgeleitet werden.

3.3 Einmaligkeit (Art. 30 KGSG / Art. 30 KGSV)

Mit einer Ausnahme (wiederkehrende Beiträge an herausragende Baudenkmäler gemäss Art. 60 bis 67 KGSG) werden nur einmalige Projekte mit Geldspielmitteln unterstützt.

Beiträge an Betriebskosten und an den Unterhalt von Anlagen und Gebäuden sind demnach ausgeschlossen.

3.4 Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit, Mehrkosten und Subsidiarität (Art. 31, 32 und 36 KGSG / Art. 29 und 32 KGSV)

Vorhaben werden zum Entscheid vorgelegt, wenn deren Finanzierung inkl. Fonds-Beitrag zu 80% gesichert sind.

Die Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller haben zudem vorzuweisen, dass das Vorhaben mittelfristig Bestand hat, also beispielsweise, dass allfällige Betriebskosten mindestens mittelfristig gedeckt sind und die Weiterführung des Vorhabens sichergestellt ist. Dafür kann beispielsweise ein plausibilisierter Businessplan vorgelegt werden.

Mehr- und Minderkosten

Mehrkosten und/oder Projektänderungen werden nicht berücksichtigt. Die Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller müssen sicherstellen, dass die Unterlagen bei Gesuchseingabe vollständig sind. Ein zusätzlicher Beitrag für dasselbe Vorhaben ist ausgeschlossen.

Minderkosten bei den für die Berechnung des Beitrags relevanten Kosten führen zu einer Kürzung des verfügbaren Beitrags.

Langanhaltende Wirksamkeit

Langfristig wirksam sind insbesondere Bauvorhaben. Für andere Vorhaben werden erhöhte Ansprüche an die Wirksamkeit des Projekts gestellt und eine gewisse Messbarkeit muss gegeben sein. Unterstützte Veranstaltungen müssen in der Regel überregional sein und die Thematik muss relevant für die breite Bevölkerung, nicht jedoch nur für einzelne Anspruchsgruppen sein. Die Reichweite einer Veranstaltung, bzw. die Anzahl erreichte oder angesprochene Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist dabei zu berücksichtigen.

Subsidiarität

Ein Beitrag beträgt höchstens 40% der relevanten Kosten. Die Geldspielgesetzgebung sieht keine höheren Beiträge vor. In der Regel ist ein Beitrag nur aus einem kantonalen Fonds möglich.

Die Finanzierung des Vorhabens ist möglichst breit abgestützt und eine angemessene Eigenleistung wird erwartet.

3.5 Weiteres

Politische und konfessionelle Neutralität (Art. 29 KGSG)

Vorhaben, die politische oder konfessionelle Zwecke verfolgen sind von Beiträgen ausgeschlossen.

Ausschluss öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen (Art. 125 Abs. 3 BGS / Art. 37 KGSG)

Geldspielmittel dürfen nicht zur Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen verwendet werden.

Mitwirkungspflicht (Art. 55 KGSG / Art. 20 Abs. 2 und Art. 22 und Art. 33 VRPG¹)

Jede Gesuchstellerin, jeder Gesuchsteller hat beim Verfahren aktiv und rechtzeitig mitzuwirken und auf Anfrage, die geforderten Unterlagen in der gesetzten Frist einzureichen.

Zuwendungsbereiche (Art. 43 und 44 KGSG)

Gesuche müssen einem Zuwendungsbereich des Lotterie- oder des Sportfonds zugeordnet werden können, um einen Beitrag zu erhalten.

4. Verfahren (Art. 54 bis 59 KGSG / Art. 39-43 KGSV)

4.1 Gesuchseingabe

Beiträge werden nur auf Gesuch hin gewährt. Die Gesuche sind rechtzeitig unter Einhaltung der Fristen und Termine einzugeben. Grundsätzlich sind sie vor Inangriffnahme des Vorhabens zu stellen. Das bedeutet, dass noch keine effektive Umsetzungsarbeit vorgenommen wurde bzw. der Spatenstich noch nicht erfolgt ist. Ausnahmen von dieser Regel sind aufgelistet (Anhang A3 KGSV).

Gesuche gelten als eingereicht, wenn sie mittels dem elektronischen Formular vollständig eingegeben werden. Die Gesuche sind mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Datum und Uhrzeit der **elektronischen Gesuchseingabe** sind massgebend. Weitere Informationen werden nach Bedarf gezielt von der zuständigen Stelle eingeholt.

¹ Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

Ein Gesuch ist erst einzureichen, wenn das Vorhaben weitgehend ausgereift ist. Entwürfe/Ideenskizzen sowie allgemeine Sponsoringanfragen werden zurückgewiesen. Dafür kann eine Voranfrage beim zuständigen Fonds gestellt werden. Gesuche, die vorsorglich eingegeben werden, bei denen es sich jedoch herausgestellt, dass sie in absehbarer Zeit nicht konkretisiert werden können, werden abgewiesen.

Hinweis: Bei Projektabschluss muss für die Auszahlung des Beitrags die Schlussabrechnung zwingend die gleiche Struktur aufweisen wie jene der Gesuchseingabe.

4.2 Beiträge

Ein Beitrag wird anhand der von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller zugestellten Unterlagen bzw. Kostenvoranschlägen berechnet. Beim berechneten Beitrag handelt es sich um einen Maximalbeitrag. Es werden nur à fonds perdu-Beiträge gewährt.

Relevante Kosten

Als relevant gelten in der Regel Kosten, die direkt dem Vorhaben dienlich sind und in der Regel extern entstehen. Sie sind anhand von Offerten, Kostenvoranschlägen usw. belegbar. Nicht anrechenbar sind interne Betriebskosten (siehe dazu Absatz 3.3), Aufwände für den Kauf von Grundstücken und Liegenschaften, Gebühren, Steuern usw. Es gelten Kosten inkl. MwSt.

Es können keine Beiträge aus den Fonds (Lotterie- oder Sportfonds) an Vorhaben gewährt werden, für die eine Kleinlotterie bewilligt wurde.

4.3 Verfügungen und Bedingungen

Beiträge werden vom finanzkompetenten Organ verfügt.

Die Beitragszusicherung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden (Art. 57 Abs. 2 KGSG). Diese können über die Verjährungszeit hinausgehen, wie z.B. die obligatorische Einreichung von Jahresrechnungen und -berichten. Es liegt in der Verantwortung des Beitragsempfängers, davon Kenntnis zu nehmen und diese unaufgefordert zu erfüllen. Eine Verletzung der Auflagen/Bedingungen kann zu einer Sanktion bzw. Rückforderung des Beitrags führen (Art. 59 Abs. 1 KGSG).

Bekanntmachung der Mittelherkunft

Die gewährten Beiträge werden öffentlich bekannt gegeben. In Rücksprache mit den Fonds ist auf die Unterstützung durch den Lotterie- oder Sportfonds gut sichtbar und in geeigneter Form hinzuweisen (Art. 31 KGSV). Die Fonds sind in der Regel mit den entsprechenden Logos zu erwähnen. Die Logos können auf der Webseite der Fonds heruntergeladen werden.

Grundsätzlich gilt, dass auf die Unterstützung der Fonds auf der Webseite, im Jahresbericht, am Bau oder im Programmheft usw. hinzuweisen ist. Es können spezifische Auflagen gemacht werden.

4.4 Verjährung und Fristverlängerungen

Es liegt in der Verantwortung des Beitragsempfängers oder der Beitragsempfängerin, die Fristen einzuhalten.

Verjährung

Die Beitragszusicherung verjährt nach vier Jahren. Die Verjährungszeit beginnt bei Verfügungsdatum.

Beispiel: Verfügung datiert 1. Februar 2021 ► Der Anspruch ist bis 1. Februar 2025 gültig. Am 2. Februar 2025 ist er hinfällig.

Was bedeutet Verjährung?

Die Beitragszusicherung ist nur bis zu diesem Datum gültig, bzw. alle notwendigen Abrechnungsunterlagen (Schlussabrechnungen mit allen Unterlagen) müssen vor Verfalldatum dem jeweiligen Fonds zugestellt worden sein.

Fristverlängerung

Hinreichend begründete Anträge um eine Fristverlängerung **sind per Post bis spätestens zwei Monate vor Ablauf** der Verfügung (Datum Poststempel) beim Lotterie- oder Sportfonds einzureichen. Die Verfügung kann einmalig um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

Beispiel: Verjährung 31.12.2024 ► Antrag um Verlängerung bis spätestens 31.10.2024 (Poststempel)
Auf verspätet eingereichte Anträge wird nicht eingetreten.

Begründetes Fristverlängerungsgesuch

Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn nachvollziehbare Erläuterungen zur Verzögerung mitgeliefert werden. Es genügt nicht mitzuteilen, dass beispielsweise ein Bau verzögert wurde. Die Gründe der Verzögerung sind darzulegen sowie die Massnahmen, die getroffen wurden, um die Verzögerung zu verhindern. Ein Wechsel der verantwortlichen Person innerhalb der gesuchstellenden Organisation gilt nicht als hinreichender Grund. Eine Vorlage für einen Antrag für eine Fristverlängerung steht auf der Webseite zur Verfügung.

4.5 Rückerstattung von Beiträgen (Art. 59 Abs. 1 KGSG)

Bei Zweckentfremdung der Beiträge oder einer subventionierten Anlage, bei Verletzung von Auflagen und Bedingungen sind die Beiträge verzinst zurückzuerstatten. Die Sicherheitsdirektion verfügt über die Rückerstattung.

4.6 Auszahlung des Beitrags

Es werden keine Vorauszahlungen oder Vorschüsse gewährt. Teilzahlungen bis zu höchstens 80% des Beitrags können erfolgen, wenn die Finanzierung vollständig gesichert ist. Sie werden gestützt auf vorliegende Rechnungen gewährt. Die Restzahlung erfolgt erst nach Prüfung der definitiven Schlussabrechnung und der eingereichten Rechnungsbelege. Die Schlussabrechnung hat zwingend die gleiche Struktur aufzuweisen wie bei der Gesuchseingabe.

Bei der Prüfung der Schlussabrechnung werden die effektiven und ausgewiesenen Kosten berücksichtigt. Können Ausgaben nicht belegt werden, werden sie nicht berücksichtigt. Die Rechnungen sind mitzuliefern sowie auf Aufforderung die Zahlungsbelege.

5. Sportfonds (Art. 69 ff. KGSV)

5.1 Grundsätze: Zweckbestimmung / Ausschlüsse (Art. 69 - 70 KGSV)

| | |
|-----------------------------|--|
| Zweckbestimmung | <p>Die Mittel des Sportfonds werden gezielt wie folgt eingesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - schwergewichtig im Breitensport, - im Nachwuchs-Leistungssport, - für Vorhaben, die möglichst unmittelbar der Sportausübung dienen, - zur Förderung der unmittelbaren und sportartbestimmenden körperlich-motorischen Handlung. <p>Die tatsächliche und unmittelbare physische Aktivität steht im Vordergrund.</p> |
| Beitragsberechtigung | <p>Unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäss Art. 26 ff. KGSV sind gemeinnützige Organisationen beitragsberechtigt, welche die Zweckbestimmungen des Sportfonds erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kantonale Sportverbände und Sportvereine mit Sitz im Kanton sowie ihre Mitglieder mit Wohnsitz im Kanton, - weitere kantonbernische gemeinnützige Organisationen, die den Sport unterstützen, - wenn in den Zuwendungsbereichen explizit erwähnt, <ul style="list-style-type: none"> o interkantonale Sportverbände, o Gemeinden im Kanton, o Kantonale Organisationseinheiten, o ausserkantonale Veranstalterinnen und Veranstalter von im Kanton durchgeführten Sportwettkämpfen. |
| Ausschlüsse | <p>Es werden keine Beiträge gewährt insbesondere an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kommerzielle Veranstaltungen, - den Profi-Sport, - von Motorantrieben abhängige Sportarten, - Extrem- und Risikosportarten, - Denksportarten, - E-Sport, - Tiersportarten, bei welchen primär das Tier im Fokus steht, - wissenschaftliche Publikationen, Kongresse und Vergleichbares zum Thema Sport, - Forschungsprojekte o.ä., - sportliche Aktivitäten, die von staatlichen Organisationen organisiert werden, - Ferienangebote. <p>Ausgeschlossen sind insbesondere (inkl. Trainings bei den genannten Sportarten)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Agility, Dog Dancing etc., - Autocross-, Berg-, Rundstrecken-, Stockcarrennen, Auto-Rally-Geschwindigkeitsprüfungen; Autofahren auf Rennstrecken, - Base-Jumping, - Ballonfahren, - Bungee-Jumping, - Canyoning, River Rafting, Hydrospeed / Riverboogie (Wildwasserfahrt bäuchlings auf Schwimmbob liegend), etc., - Fitnesszentren, - Fullcontact-Wettkämpfe (bspw. Thaiboxen), - Karate-extrem, - Lebensrettende Massnahmen, - Motocross, |

| | |
|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none">- Motorbootrennen,- Motorflug, Segelflug, Fallschirmspringen,- Motorsportanlagen,- Motorradrennen und Motorradfahren,- Abfahrtsrennen mit Mountain-Bikes (sogenanntes Downhill-Biking),- Quadrennen,- Rollbrettabfahrten,- Schach,- Schlitteln,- Schneemotorrad-Rennen (Snow-Cross),- Ski-Geschwindigkeits-Rekordfahrten,- Speedflying,- Tauchen in einer Tiefe von mehr als 40 Metern,- Wasserski. <p>Für weitere Bereiche wie Bowling, Minigolf, Squash, Billard, Gleitschirmfliegen, Judoschulen und ähnliche werden die kommerziellen Anteile ausgeschieden.</p> |
|--|---|

5.2 Bestimmungen für einzelne Vorhaben

5.2.1 Bau und Instandsetzung von Sportbauten und Sportanlagen im Kanton (Art. 30 und Art. 35-37 KGSV sowie 71-74 KGSV)

Bau, mobile Sportanlagen, grosse Unterhaltsgeräte

5.2.1.1 Allgemeine Angaben

| | |
|-----------------------------|--|
| Beitragsberechtigung | Beiträge können gewährt werden für <ul style="list-style-type: none"> - den Bau und die Instandsetzung von Sportbauten und Sportanlagen im Kanton, - mobile Sportanlagen, - grosse Unterhaltsgeräte. |
| Voraussetzungen | Unterstützt werden bauliche Massnahmen, die zur Erfüllung des Zwecks dienen, also jene Kosten, die in Zusammenhang mit der Erstellung von unmittelbar sportlichen Zwecken stehen. So werden bspw. Turnhallen mitfinanziert, aber nicht Tribünen für das Publikum. Die Sportbauten und Sportanlagen befinden sich im Kanton. |
| Öffentlicher Zugang | Die vom Sportfonds mitfinanzierten Sportbauten und Sportanlagen sind der Öffentlichkeit und nicht gewinnorientierten Benutzergruppen unentgeltlich oder zu höchstens kostendeckenden Preisen zur Verfügung zu stellen. In der Regel sollen die Sportbauten und Sportanlagen den Nutzerinnen und Nutzern möglichst an sieben Tagen die Woche an mindestens 48 Wochen pro Jahr offenstehen. Werktags sollte der Besuch der Anlage zwischen 06:00 und 23:00 Uhr und am Wochenende zwischen 09:00 und 20:00 Uhr möglich sein. Die gilt insb. für Sportbauten und Sportanlagen in Gemeindeseigentum. Es können weitere Auflagen gemacht werden. |

5.2.1.2 Bau und Instandsetzung von Sportbauten und Sportanlagen im Kanton (Art. 71 Abs. 1 Bst. a KGSV)

| | |
|-----------------------------|---|
| Beitragsberechtigung | Gemäss unter Ziffer 5.1 erwähnten Beitragsberechtigten können Gesuche stellen: <ul style="list-style-type: none"> - kantonale Sportverbände und Sportvereine mit Sitz im Kanton sowie ihre Mitglieder mit Wohnsitz im Kanton, - weitere kantonalbernerische gemeinnützige Organisationen, die den Sport unterstützen. - Gemeinden im Kanton bei Bau und Instandsetzung von Sportbauten und Sportanlagen, jedoch nur für die über gesetzliche Verpflichtungen hinausgehenden, regelmässigen Nutzungsmöglichkeiten für Vereine. |
| Voraussetzungen | Der öffentliche Zugang ist gemäss Ziffer 5.2.1.1 zu gewähren. Sportanlagen von Gemeinden müssen an mindestens 48 Wochen im Jahr zugänglich sein. Die Bauten und Anlagen dürfen während 10 Jahren nach Bezug des Sportfondsbeitrags nicht veräussert und/oder abgebrochen bzw. zerstört werden. Ansonsten sind die Beiträge verzinst ganz oder teilweise zurückzuerstatten. Bei baulichen Massnahmen bei Sportanlagen, bei welchen sich das Grundeigentum nicht im Besitz des Gesuchstellers befindet, wird ein langfristiges Nutzungsrecht/Mietvertrag oder eine entsprechende Vereinbarung vorausgesetzt. |

| | |
|---------------------|--|
| Gesuch | <p>Vor Inangriffnahme mit dem Onlineformular «Sportbauten und Sportanlagen»</p> <p>Die Gesuche werden nach Datum ihres Eingangs und sofern vollständig behandelt.</p> <p>Gesuche für Zeitmessenanlagen, Anzeigetafeln und ähnliche Sportanlagebestandteile sind rechtzeitig mit dem Sportfonds zu besprechen zwecks Abgrenzung zwischen Bau und Sportmaterial.</p> |
| Folgegesuche | <p>Folgegesuche zu bereits unterstützten Bauten und baulichen Anlageteilen sind in der Regel erst 10 Jahre nach Rechtskraft des letzten Beitrages wieder möglich.</p> <p>Für technische Anlagen wird die Karenzfrist in den Beitragsverfügungen festgelegt. Die durchschnittliche Lebensdauer einer Anlage wird berücksichtigt.</p> |
| Beiträge | <p>Anrechenbar sind die Kosten, die im Zusammenhang mit jenen Teilen stehen, die unmittelbar sportlichen Zwecken dienen. Dazu gehören bspw. Lagerräume für das Sportmaterial, Heizungen anteilig.</p> <p>Beiträge werden anhand einer mathematischen Formel berechnet (vgl. Anhang 2 KGSV) und gestützt auf Kostenvoranschlägen oder dreistelligem Baukostenplan (BKP) (Genauigkeit +/- 15%) berechnet, die als Kostendach gelten. Berücksichtigt werden in erster Linie Aufwände in den Bereichen BKP 2, BKP 4 für Aussensportanlagen sowie allfällige fixe Installationen im BKP 3 und im BKP 9. Zusätzlich können anteilig Vorbereitungsarbeiten berücksichtigt werden.</p> <p>Beitragsberechtigte Honorarkosten werden anteilig zu den anrechenbaren Kosten angerechnet.</p> <p>Beiträge an Gemeinden, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Schulsport) verpflichtet sind, entsprechende Anlagen bereitzustellen, werden gestützt auf die für die Vereins- oder Verbandsnutzung zur Verfügung stehenden Flächen/Nutzungszeiten berechnet. Maximal kann eine öffentlich-rechtliche Baute rechnerisch zu 50% durch Vereine bzw. Verbände abends und/oder am Wochenende genutzt werden. Demzufolge beträgt der für den Sportfonds maximal anrechenbare Nutzungsanteil 50%.</p> <p>Sportanlagen von Gemeinden sollten mindestens während 48 Wochen pro Jahr zugänglich sein. Längere jährliche Schliessungen werden bei Berechnung des Beitrags berücksichtigt.</p> <p>Bei Anlagen, die auch durch den Profisport genutzt werden, wird der entsprechende Nutzungsanteil auf die anrechenbaren Kosten prozentual in Abzug gebracht.</p> <p>Über einen Beitrag wird erst entschieden, wenn die Finanzierung gesichert ist. Als gesichert gilt eine Finanzierung, wenn mindestens 80% der Gesamtkosten (inkl. potentieller Beitrag des Sportfonds) gesichert und nachgewiesen sind (bspw. mit einem rechtskräftigen Kreditbeschluss der Gemeinde, einer Bankgarantie, abgeschlossenem Hypothekarvertrag, zugesicherten Beiträgen Dritter).</p> <p>Der definitive Beitrag wird erst nach Eingabe der definitiven Bauabrechnung ermittelt.</p> <p>Es werden keine Beiträge unter CHF 500.- gewährt.</p> <p>Der Regierungsrat kann die Summe der Beiträge jährlich aufgrund der Einnahmen des Sportfonds festlegen. Wird diese ausgeschöpft, wird die Behandlung des Gesuchs auf die nächste Beitragsperiode (Jahr) verschoben.</p> |

| | |
|---------------------------------|---|
| <p>Nicht anrechenbar</p> | <p>Nicht anrechenbar sind insbesondere folgende Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ankauf von Grundstücken/Liegenschaften, - Umgebungsarbeiten, - Entsorgungen, - mobile Einrichtungsgegenstände, - Nebenkosten, - Reserveaufwendungen, - reine werterhaltende Massnahmen / Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten, - Eigenleistungen, - Küchen, Gastrobereiche usw. <p>BKP insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - BKP 0: Grundstück, darunter Kosten für den Kauf der Grundstücke/Liegenschaften), - BKP 4: Umgebung – mit Ausnahme von Aussensportanlagen (bspw. Sportplätze, Leichtathletikanlage), - BKP 5: Nebenkosten. |
| <p>Ausschlüsse</p> | <p>Ausgeschlossen sind Beiträge an</p> <ul style="list-style-type: none"> - ausserkantonale Sportbauten und Sportanlagen, - Aufwände des laufenden Unterhalts von Gebäuden und Grossgeräten, - Anlagen oder Anlagenteile, die keinen sportlichen Zweck verfolgen, - Anlagen oder Anlagenteile, die nur dem professionell betriebenen Sport dienen, - Anlagen oder Anlagenteile, die kommerziellen Zwecken dienen, - Sportanlagen für den Firmensport und in Firmenbesitz, - militärische Schiessanlagen (300m), - Landkäufe, Nutzungsrechte, Amortisationen, Schuldentilgung, Kapitalverzinsungen, - Betriebskosten, - reine Unterhaltsarbeiten. Der Unterhalt (Instandhaltung) von Sportbauten und Sportanlagen muss durch die Betreiberin oder den Betreiber gewährleistet werden. Er ist dafür verantwortlich, die Gebrauchstauglichkeit durch einfache und/oder regelmässig wiederkehrende Massnahmen zu gewährleisten. |
| <p>Abrechnung</p> | <p>Die Bauabrechnung muss die gleiche Struktur aufweisen wie der Baukostenplan, der Kostenvoranschlag oder die Offerten bei der Gesuchseingabe. Ist dies nicht der Fall wird die Abrechnung mit der Aufforderung zur Anpassung zurückgewiesen.</p> <p>Fallen die Nutzungsanteile und/oder die anrechenbaren Kosten der projektierten Anlageteile tiefer aus, wird der Beitrag gekürzt.</p> |
| <p>Hinweise</p> | <p>Bei Bauvorhaben sind die Suche nach Synergien mit anderen Vereinen und/oder Absprachen mit Gemeinden für eine Optimierung des Vorhabens empfehlenswert.</p> <p>Wir empfehlen, das Gesuch erst einzureichen, wenn die Baubewilligung vorhanden ist, damit allfällige Verzögerungen nicht zu zeitlichen Engpässen bei der Realisierung und Abrechnung führen. Die Beitragszusicherungen sind zeitlich begrenzt, siehe dazu Ziffer 4.4.</p> <p>Hilfreiche Angaben für den die Planung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Hallenöffnungszeiten: «Empfehlungen für eine [optimale] Nutzung der Sport- und Mehrzweckhalle des Kantons Bern»</u> - <u>Planung und dem Betrieb von Kunststoff-Sportflächen</u> (unter Sportfonds Kanton Bern) <p>Es empfiehlt sich, frühzeitig mit dem Amt für Wasser und Abfall Kontakt aufzunehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Dokumente Sportanlagen des Bundesamtes für Sport (Baspo)</u> |

5.2.1.3 Mobile Sportanlagen (Art. 71 Abs. 1 Bst. b KGSV)

| | |
|-----------------------------|--|
| Beitragsberechtigung | <p>Beitragsberechtigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - kantonale Sportverbände und Sportvereine mit Sitz im Kanton sowie ihre Mitglieder mit Wohnsitz im Kanton, - weitere kantonalm Bernische gemeinnützige Organisationen, die den Sport unterstützen, - Gemeinden im Kanton und kantonale Organisationseinheiten (OE). |
| Voraussetzungen | <p>Kantonale OE haben die mobilen Anlagen unentgeltlich, oder höchstens zur Deckung der Transport- und Aufstellungskosten zur Verfügung zu stellen. Es darf kein Gewinn damit erzielt werden.</p> <p>Dasselbe gilt für Gemeinden und gemeinnützige Sportorganisationen; sie können jedoch zusätzlich Reserven für Reparaturen oder Ersatzanschaffungen bilden.</p> <p>Occasionen können unterstützt werden, sofern folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nur eine Handänderung, - Herkunft und Finanzierung sind lückenlos und transparent nachvollziehbar, - Erstanschaffung wurde nicht durch Sportfondsmittel mitfinanziert. |
| Gesuch | Vor Inangriffnahme mit dem Onlineformular «Mobile Sportanlagen» |
| Beitrag | Siehe Bau und Instandsetzungen von Sportbauten und Sportanlagen, Ziffer 5.2.1.2. |
| Nicht anrechenbar | <p>Siehe Bau und Instandsetzungen von Sportbauten und Sportanlagen, Ziffer 5.2.1.2.</p> <p>Zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Demontage und Aufstellung |
| Ausschlüsse | <p>Siehe Bau und Instandsetzungen von Sportbauten und Sportanlagen, Ziffer 5.2.1.2.</p> <p>Zudem werden keine Beiträge an Ersatzteile gewährt.</p> |

5.2.1.4 Grosse Unterhaltsgeräte (Art. 71 Abs. 1 Bst. c KGSV)

| | |
|-----------------------------|--|
| Beitragsberechtigung | <p>Beitragsberechtigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - kantonale Sportverbände und Sportvereine mit Sitz im Kanton sowie ihre Mitglieder mit Wohnsitz im Kanton, - weitere kantonalbernerische gemeinnützige Organisationen, die den Sport unterstützen. <p>Ausschliesslich zur Anschaffung von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eisaufbereitungsmaschinen, - Loipenspurgeräten. |
| Gesuch | Bis 60 Tage nach Anschaffung des Unterhaltsgeräts mit dem Onlineformular «Grosse Unterhaltsgeräte» |
| Folgegesuche | Erneute Gesuche sind in der Regel erst 10 Jahre nach Rechtskraft des letzten Beitrages wieder möglich. |
| Beitrag | <p>Beitrag von</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis höchstens 10% der anrechenbaren Kosten und - höchstens CHF 10'000. <p>Occasionen können unterstützt werden, sofern folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nur eine Handänderung, - Herkunft und Finanzierung sind lückenlos und transparent nachvollziehbar, - Erstanschaffung wurde nicht durch Sportfondsmittel mitfinanziert. |
| Hinweis | Beitragsberechtigt sind ausschliesslich die zwei erwähnten Geräte. Fahrzeuge/Ratraks sind somit nicht beitragsberechtigt. |

5.2.2 Mobiles Sportmaterial (KGSV Art. 75-77) – Siehe separate Liste auf der Webseite

| | |
|-----------------------------------|---|
| Beitrags- berechtigung | <p>Beitragsberechtigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - kantonale Sportverbände und Sportvereine mit Sitz im Kanton, - weitere kantonalbernerische gemeinnützige Organisationen, die den Sport unterstützen. - Gemeinden im Kanton. <p>Beitragsberechtigtes Sportmaterial ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf der abschliessenden Materialliste pro Sportart (separater Anhang 1) aufgeführt, - das übliche, unpersönliche, der Ausübung der Sportart dienliche Sportmaterial sowie dessen Bestandteile, - mobil (nicht fest mit Bauten oder Anlagen verbunden), - zur Ausübung des Kernsports notwendig (ohne gesetzliche oder verbandsinterne Vorgaben zu Sicherheits- und Rettungsmassnahmen), - für das Training notwendig oder üblich. <p>Occasionsmaterial kann unterstützt werden, sofern folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nur eine Handänderung, - Herkunft und Finanzierung sind lückenlos und transparent nachvollziehbar, - Erstanschaffung wurde nicht durch Sportfondsmittel mitfinanziert. |
| Voraus- setzungen | <p>Das mobile Sportmaterial muss auf der abschliessenden Liste aufgeführt sein (siehe <u>Sportmaterialliste</u>).</p> <p>Das unterstützte Sportmaterial muss im Eigentum der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers bleiben.</p> <p>Das Material muss von mehreren Personen regelmässig und unentgeltlich genutzt werden können.</p> <p>Gemeinden müssen das Sportmaterial Vereinen, Verbänden und anderen nicht gewinnorientierten Benutzergruppen unentgeltlich und uneingeschränkt zur Verfügung stellen.</p> <p>Das eingekaufte Sportmaterial muss auf der Rechnung/Quittung konkret bezeichnet sein. Die Rechnung muss auf die Gesuchstellerin / den Gesuchsteller ausgestellt und von ihr/ihm bezahlt worden sein (Rabatte, Skonti, Sponsoring Guthaben, etc. werden in Abzug gebracht).</p> <p>Wurde die Rechnung bar bezahlt, muss dies aus der Rechnung klar hervorgehen („Betrag erhalten“, Datum und Unterschrift des Empfängers / der Empfängerin).</p> |
| Gesuch | <p>Nachträglich, bzw. bis 31. Dezember des Jahres nach der Anschaffung des Sportmaterials (Rechnungsdatum massgebend) mit dem Onlineformular «Sportmaterial».</p> <p><u>Beispiel:</u> Für eine Anschaffung am 12. Januar 2021 oder 31. Dezember 2021 (Rechnungsdatum) kann das Gesuch bis 31. Dezember 2022 gestellt werden.</p> |
| Beitrag | <p>Maximal 40% der anrechenbaren Kosten an das beitragsberechtigte Sportmaterial gemäss abschliessender Materialliste.</p> <p>Es werden keine Beiträge unter CHF 100 ausgerichtet. Demnach müssen anrechenbare Kosten von mindestens CHF 250 geltend gemacht werden können</p> <p>Für bestimmte Sportmaterialien kann eine Beitragsobergrenze von CHF 10'000 festgelegt werden.</p> |

siehe nächste Seite

| | |
|--------------------|---|
| Ausschlüsse | Von einem Beitrag ausgeschlossen ist insbesondere <ul style="list-style-type: none">- Persönliches Sportmaterial,- Verbrauchsmaterial,- Material, welches kommerziellen Zwecken dient,- Material, welches nur dem Profisport dient,- Reparatur-, Service- und Revisionskosten,- Verpackungs-, Transport-, Porto-, Zoll- und Einfuhrkosten,- Installations- und Montagekosten. |
| Hinweis | Das in der Liste aufgeführte Sportmaterial kann von allen gesuchstellenden Organisationen unabhängig der Sportart angeschafft und eingereicht werden. Bowls-Teppiche, Fechtpisten, Pumpracks usw. sind unter «Mobile Sportanlagen» einzureichen. Gesuche dafür sind vor Inangriffnahme zu stellen. |

5.2.3 Vereins- und Verbandsförderung (Art. 78-83 KGSV)

Nachwuchs-Breitensport, Nachwuchs-Leistungssport, Kurswesen, Allgemeine Verbandsförderung, Teilnahme an europäischen Sportwettkämpfen

5.2.3.1 Nachwuchs Breitensport (Art. 79 KGSV)

| | |
|-----------------------------|---|
| Beitragsberechtigung | Beitragsberechtigt sind ausschliesslich kantonbernische Sportvereine für ihre Mitglieder zwischen 5 und 20 Jahren mit Wohnsitz im Kanton. |
| Gesuch | Bis 31. Januar des laufenden Jahres mit dem Onlineformular «Nachwuchs-Breitensport» Datum und Uhrzeit des elektronischen Eingangs des Gesuchs sind massgebend. Formular und Unterlagen sind jeweils ab 1. Januar auf der <u>Webseite</u> des Sportfonds verfügbar. |
| Beitrag | Es stehen insgesamt jährlich CHF 2 Mio. für die Nachwuchsförderung Breitensport zur Verfügung. Der Beitrag wird nach Vorlage aller Gesuche per Stichtag bestimmt. Davon werden <ul style="list-style-type: none"> - Mindestens CHF 1.5 Mio. als Pro-Kopf-Beitrag anhand der beitragsberechtigten Jugendlichen zwischen 5 und 20 Jahren verteilt. Der mögliche Beitrag pro Kopf beträgt höchstens CHF 50.-. Er wird per Stichtag, nach Eingang aller Gesuche bestimmt. - Höchstens CHF 500'000 als zusätzlicher Vereinsbeitrag. Ein Vereinsbeitrag kann bspw. für das Programm «1418coach» gewährt werden, sofern es nicht von Jugend und Sport (J+S) unterstützt wird. Die Aufteilung (Pro-Kopf-Beitrag/Vereinsbeitrag) kann von Jahr zu Jahr variieren. Die Beiträge werden gestützt auf die Anzahl der Jugendlichen zwischen 5 und 20 Jahren berechnet, massgebend ist der Jahrgang. Sie sind nachweislich für sportliche Aktivitäten vom Nachwuchs Breitensport einzusetzen, bspw. Wettkämpfe, Lager, Rekrutierung. |
| Ausschlüsse | Jugendliche, die im Rahmen des Breitensports angemeldet werden, können nicht auch für Beiträge aus dem Leistungssport aufgelistet werden. |
| Hinweis | Zu spät eingereichte Gesuche werden abgelehnt. Datum und Uhrzeit der elektronischen Gesuchseingang sind massgebend. |

5.2.3.2 Nachwuchs Leistungssport (Art. 80 KGSV)

| | |
|-----------------------------|--|
| Beitragsberechtigung | Für Kadernachwuchs bzw. Talente zwischen 5 und 20 Jahren mit Wohnsitz im Kanton sind beitragsberechtigt <ul style="list-style-type: none"> - kantonale Sportverbände, - interkantonale Sportverbände, - gemeinnützige Trägerschaften mit Sitz im Kanton von regionalen Leistungszentren (RLZ) und Stützpunkten im Kanton. |
| Voraussetzungen | Interkantonale Sportverbände müssen mindestens 20% Kadernachwuchs mit Wohnsitz im Kanton Bern nachweisen können. RLZ und Stützpunkte tragen die Förderverantwortung im Nachwuchsbereich bzw. die sportliche Verantwortung selbständig. Sie sind direkte Ansprechpartner des nationalen Verbands und richten ihre Tätigkeit nach einem Leistungskonzept von der übergeordneten Organisation. Sie führen eine Jahresrechnung. Die Beiträge sind nachweislich (ausgewiesen in der Buchhaltung) für die sportliche Unterstützung von Kader-Nachwuchs bzw. Talenten zwischen 5 und 20 Jahren einzusetzen. Trainer müssen in einem Anstellungsverhältnis stehen und weisen mindestens eine J+S Ausbildung aus. |
| Gesuch | Ein Gesuch kann alle zwei Jahre bzw. bis 30. Juni der ungeraden Jahre mit dem Onlineformular «Nachwuchs-Leistungssport» gestellt werden. Datum und Uhrzeit des elektronischen Eingangs des Gesuchs sind massgebend. Formular und Unterlagen sind ab 1. Juni der ungeraden Jahre auf der <u>Webseite</u> des Sportfonds verfügbar. |
| Beitrag | Es stehen insgesamt jährlich CHF 3 Mio. für die Nachwuchsförderung Leistungssport zur Verfügung. Der Beitrag wird nach Vorlage aller Gesuche per Stichtag für eine Zeitperiode von zwei Jahren bestimmt. Er wird jährlich ausbezahlt. Beiträge an interkantonale Verbände werden anteilmässig bzw. gestützt auf die Anzahl Berner Talente gewährt. Der Beitrag setzt sich zusammen aus <ul style="list-style-type: none"> - einem Grundbeitrag, - einem variablen Teil. Die Beitragshöhe wird gestützt auf objektive Kriterien bestimmt, namentlich <ul style="list-style-type: none"> - Anzahl geführter Sportarten, - Trainingsintensität, - Talent Cards (lokal, regional, national – nur Nachwuchssportlerinnen und -athleten bis 20 Jahre), - Traineranstellungen. Die Beiträge werden den gesuchstellenden Organisationen ausbezahlt. |
| Ausschlüsse | Jugendliche, die im Rahmen des Leistungssports angemeldet werden, können nicht auch für Beiträge aus dem Breitensport aufgelistet werden. |

5.2.3.3 Kurswesen (Art. 81 KGSV)

| | |
|-----------------------------|---|
| Beitragsberechtigung | <p>Kurse zur Aus-, Weiter- und Fortbildung für Trainerinnen und Trainer sowie Funktionärinnen und Funktionäre, Leitende, Schieds-, Kampf- und Wertungsrichterinnen und -richter, Zeitnehmerinnen und -nehmer, 1418coach etc. von</p> <ul style="list-style-type: none"> - kantonalen Sportverbänden, - interkantonalen Sportverbänden, sofern die nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. |
| Voraussetzungen | <p>Die Kurse werden durch die gesuchstellende Organisation ausgeschrieben, organisiert und abgerechnet.</p> <p>Berücksichtigt werden Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer mit Wohnsitz im Kanton.</p> <p>Interkantonale Sportverbände erhalten Beiträge für Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Wohnsitz im Kanton, sofern sie mindestens 20% der Teilnehmenden ausmachen.</p> |
| Gesuch | Bis drei Monate nach Abschluss des Verbandsjahres mit dem Onlineformular «Kurswesen» |
| Beitrag | <p>Es stehen insgesamt jährlich höchstens CHF 700'000 für Kurswesen zur Verfügung.</p> <p>Pro Lektion wird ein Maximalbeitrag von CHF 10 pro berechnete Kursteilnehmerin/ Kursteilnehmer angerechnet.</p> <p>Die Beiträge werden gestützt auf die ausgewiesenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Wohnsitz im Kanton Bern gewährt (Präsenzliste).</p> <p>Es können acht Lektionen pro Tag abgerechnet werden.</p> <p>Es werden Lektionseinheiten à 60 Minuten berechnet. Die Eingaben werden entsprechend umgerechnet.</p> |
| Ausschlüsse | <p>Namentlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kurse und Lager mit einem anderen Zweck als jenem der Aus-, Weiter oder Fortbildung von Trainerinnen und Trainer, Funktionärinnen und Funktionäre sowie Leiterinnen und Leiter, - Kurse und Kursinhalte zur Einteilung von Wertungsrichtereinsätzen, Konditionsteste für Schiedsrichter usw., - Reisen, - Kursverantwortliche, Kursleiterin oder Kursleiter sowie Referentinnen und Referenten gelten nicht als Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer, - Kurse von nationalen Verbänden. |
| Hinweis | Um berücksichtigt zu werden, müssen die Kurse von Berner Teilnehmerinnen und/oder Teilnehmern besucht werden. |

5.2.3.4 Allgemeine Verbandsförderung (Art. 82 KGSV)

| | |
|-----------------------------|---|
| Beitragsberechtigung | <p>Beitragsberechtigt für die Leistungen zugunsten der Berner Sportvereine und deren Mitglieder sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kantonalbernerische Verbände, - Interkantonale Verbände, sofern die nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. |
| Voraussetzungen | <p>Interkantonale Verbände müssen mind. 25% der Mitgliedsvereine mit Sitz im Kanton Bern aufweisen.</p> <p>Die Verbände müssen nachweislich für ihre Mitglieder Dienstleistungen erbringen.</p> <p>Die Verbände führen eine eigene Jahresrechnung, welche an den Delegierten-/Hauptversammlungen des Verbandes genehmigt werden.</p> |
| Gesuch | <p>Ein Gesuch kann alle zwei Jahre bzw. bis 30. Juni der geraden Jahre mit dem Onlineformular «Verbandsförderung» gestellt werden.</p> <p>Datum und Uhrzeit des elektronischen Eingangs des Gesuchs sind massgebend. Das Formular ist ab 1. Juni der geraden Jahre auf der Webseite des Sportfonds verfügbar.</p> |
| Beitrag | <p>Es stehen insgesamt jährlich CHF 700'000 für die allgemeine Verbandsförderung zur Verfügung.</p> <p>Der Beitrag wird nach Vorlage aller Gesuche per Stichtag für eine Zeitperiode von zwei Jahren bestimmt. Er wird jährlich ausbezahlt.</p> <p>Beiträge an interkantonale Verbände werden anteilmässig gewährt.</p> <p>Die Beitragshöhe wird gestützt auf objektive Kriterien bestimmt, namentlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anzahl Berner Mitgliedervereine, - Anzahl betreute Sportarten, - Anstellungen. <p>Der Beitrag unterliegt– unter Einhaltung einer sportdienlichen Nutzung – keiner Zweckbindung. Die Beiträge dürfen jedoch namentlich nicht für Vorstandssessen, Ausflüge o.ä. verwendet werden.</p> |
| Ausschlüsse | <p>«Briefkasten»-Verbände bzw. Verbände, die über keine Jahresrechnung verfügen, keine Delegierten-/Hauptversammlungen abhalten, keine Dienstleistungen für die Vereine erbringen und nicht von den nationalen Organisationen anerkannt sind.</p> |

5.2.3.5 Teilnahme an europäischen Sportwettkämpfen (Art. 83 KGSV)

| | |
|-----------------------------|--|
| Beitragsberechtigung | <p>Beitragsberechtigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - kantonale Sportverbände und Sportvereine mit Sitz im Kanton sowie ihre Mitglieder mit Wohnsitz im Kanton, - weitere kantonalbernerische gemeinnützige Organisationen, die den Sport unterstützen. <p>Für die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme von Einzelsportlerinnen und –sportlern mit Wohnsitz im Kanton oder Mannschaften an Europameisterschaften oder Europacups, - vergleichbare Wettkämpfe, die keine jährlichen Europacup-Wettbewerbe kennen. |
| Voraussetzungen | <p>Die Selektion und Anmeldung für eine Teilnahme erfolgt über eine nationale oder internationale Qualifikation. Die Athletin, der Athlet wird über den nationalen Verband gemeldet.</p> <p>Der Landesverband des ausländischen Sportvereins muss Mitglied des europäischen Verbandes sein.</p> <p>Der Austragungsort befindet sich in einem Land, dessen nationaler Verband dem europäischen Verband angehört.</p> |
| Gesuch | <p>Nachträglich, bis spätestens 90 Tage nach Abschluss des Wettkampfes mit dem Onlineformular «Teilnahme an europäischen Sportwettkämpfen»</p> |
| Beitrag | <p>Der Beitrag setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - maximal 40% der effektiven Reisekosten der aktiv teilnehmenden Sportlerinnen und Sportler, - Tagessatz von CHF 40 pro aktiv teilnehmenden Sportlerinnen und Sportler. <p>Heim- und Auswärtsspiele werden gleich berechnet.</p> <p>Reisekosten werden grundsätzlich auf folgender Basis berechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bahn 2. Klasse, - Flug: Economy, - pauschale Carkosten, - Auto: CHF 0.70/km. Die Kilometer werden anhand des kürzesten Weges gemäss elektronischen Karten berechnet. <p>Berücksichtigt werden die Kosten der aktiv teilnehmenden Sportlerinnen und Sportler gemäss Matchblatt (Mannschaftssportarten) oder Rangliste (Team- und Einzelsportarten).</p> <p>Drittfinanzierungen von anrechenbaren Kosten werden in Abzug gebracht.</p> |
| Ausschlüsse | <p>Keine Beiträge an</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an Sportkongressen oder Entsendung einer Delegation an Kongresse oder Tagungen, - Europäische Einladungswettkämpfe, - Profisport, - Teilnahme an Weltmeisterschaften o.ä. <p>Reisetage werden für die Berechnung der Tagespauschale nicht berücksichtigt.</p> |
| Hinweis | <p>Wenn der Modus des Europacups oder der Europameisterschaft eine Gruppenphase vorsieht, kann das Gesuch für alle Spiele zusammen nach dem letzten Spiel gestellt werden. Die Frist beginnt ab dem letzten Spieltag.</p> <p>In einer KO-Phase wird jedes Spiel für sich abgerechnet, die Frist beginnt ab dem Spieltag jedes einzelnen Wettkampfes zu laufen.</p> |

| | |
|--------------------|--|
| | <p>Für ausserkantonale Veranstalterinnen und Veranstalter werden die Beiträge um 50% gekürzt.</p> <p>Der Beitrag kann bis maximal 40% der Gesamtkosten betragen.</p> |
| Ausschlüsse | <p>Nicht anrechenbar sind insbesondere folgende Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausgaben im Bereich VIP und Sponsoren, - Preisgelder. <p>Ausgeschlossen sind zudem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Qualifikationwettkämpfe (Ausscheidungen, Vorrunden, kantonale und nationale Cuprunden etc.), - Meisterschaftswettkämpfe Mannschaftssport (Vor- und Rückrunden; nicht in sich abgeschlossene Wettkämpfe), - Meisterschaftswettkämpfe von Einzel- und Team sportarten (wie Badminton, Tischtennis, nicht in sich abgeschlossene Wettkämpfe, - Regionale und kantonale Jugendwettkämpfe mit Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern bis zum 20. Altersjahr (J+S-Alter), - Plauschturniere, Grümpelturniere, Spielfeste, Vereinsanlässe, Gemeindeduelle o.ä. |
| Hinweis | <p>Es kann nicht gleichzeitig eine Lotteriebewilligung (Bewilligung für eine Kleinlotterie) und ein Sportfondsbeitrag für dieselbe Veranstaltung gewährt werden.</p> <p>Lokale Sportwetten können unter Auflagen durchgeführt werden. Dafür muss eine Bewilligung bei der Sicherheitsdirektion beantragt werden.</p> |

5.2.4.2 Sportliche Veranstaltungen für den Breitensport (Art. 88 KGSV)

| | |
|-----------------------------|--|
| Beitragsberechtigung | <p>Beitragsberechtigt sind Grossveranstaltungen im Breitensport, bzw. für die breite Bevölkerung, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - von kantonalbernerischen Veranstalterinnen oder Veranstalter organisiert werden, - interkantonal und zu mind. 15% auf Kantonsgebiet durchgeführt werden. |
| Voraussetzungen | <p>Der Zweck der Veranstaltung ist die sportliche Tätigkeit.</p> <p>Der Zugang ist für die breite Bevölkerung ohne Einschränkungen möglich. Das wird sichergestellt, in dem bspw. keine Alterseinschränkungen für eine Teilnahme bestehen. Beispiel: Slow Up.</p> <p>Die Teilnehmerzahl beträgt mindestens 2'500 Personen.</p> |
| Gesuch | <p>Nach der Durchführung der Veranstaltung, bis 31. Dezember des folgenden Jahres mit dem Onlineformular «Grossveranstaltungen Breitensport».</p> <p>Beispiel: Bei einer sportlichen Veranstaltung am 11. November 2021, kann ein Gesuch mit allen Unterlagen bis 31. Dezember 2022 gestellt werden.</p> |
| Beitrag | <p>Der Maximalbeitrag beträgt CHF 10'000 bzw. maximal 30% der anrechenbaren Kosten.</p> <p>Gestützt auf die Anzahl Teilnehmende wird ein Pauschalbetrag gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bis 5000 Teilnehmende – CHF 5'000 - Mehr als 5000 Teilnehmende – CHF 10'000 <p>Anrechenbar sind ausschliesslich Kosten, die direkt mit der sportlichen Aktivität zu tun haben.</p> <p style="text-align: right;">siehe nächste Seite</p> |

| | |
|--------------------|--|
| | <p>Bei Eintritt- bzw. Teilnahmegebühr wird der Beitrag um 50% gekürzt.</p> <p>Bei interkantonalen Anlässen wird der Beitrag nach Massgabe des Umfangs der Durchführung (bspw. Dauer oder Strecke) im Kanton Bern unterstützt.</p> <p>Es stehen jährlich maximal CHF 300'000 für diesen Zuwendungsbereich zur Verfügung.</p> |
| Ausschlüsse | <p>Nicht anrechenbare Kosten sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zuschauertribüne, - VIP Ausgaben, - Medien/Werbung etc., - Übernachtungen, Spesen, - Sämtliche Auslagen Festwirtschaftsbetrieb, Verpflegung, - Verwaltungs- und Administrationsaufwand, - Rückstellungen/Reserven, - Fernsehübertragungskosten. <p>Ausgeschlossen sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nebenveranstaltungen im Rahmen eines Stadtfestes, - Vereins- oder Firmenveranstaltungen, - Plauschtreffen wie «Spiele ohne Grenzen», - Schlittelspass o.ä., - Veranstaltungen, die von der öffentlichen Hand (inkl. Schulen) organisiert werden. |
| Hinweis | <p>Aktivitäten für die breite Bevölkerung am Rande eines sportlichen Wettkampfes können unterstützt werden, sofern sie die Bedingungen erfüllen.</p> <p>Die Veranstaltungen sind als eigenständige Vorhaben separat, mit eigenem Budget und Unterlagen einzubringen.</p> <p>Die Veranstaltungen müssen keinen Wettkampfcharakter aufweisen, um einen Beitrag erhalten zu können.</p> <p>Es kann nicht gleichzeitig eine Lotteriebewilligung (Bewilligung für eine Kleinlotterie) und ein Sportfondsbeitrag für dieselbe Veranstaltung gewährt werden.</p> |

5.2.4.3 Besondere Projekte zur Förderung des Sports (Art. 89)

| | |
|-----------------------------|---|
| Beitragsberechtigung | <p>Beitragsberechtigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kantonale Sportverbände und Sportvereine mit Sitz im Kanton, - Weitere kantonalm Bernische gemeinnützige Organisationen, die den Sport unterstützen. |
| Voraussetzungen | <p>Es handelt sich um einmalige besondere Projekte zur Förderung des Sports, insbesondere im Breitensport. Der Zweck des Projektes ist die Förderung der sportlichen Aktivität gemäss Sportfonds.</p> <p>Die Vorhaben sind einmalig und für den Kanton von erheblicher Bedeutung. Sie stehen im Einklang mit den Grundsätzen des Sportfonds und lassen sich in der Sportstrategie des Kantons einordnen.</p> <p>Die Wirkung des Projekts muss überregional sein. Die Wirkung ist beim Gesuch darzulegen.</p> <p>Die Fortführung des Projektes muss mittelfristig sichergestellt sein.</p> <p>Bei einem vom Kanton, bzw. einer kantonalen Organisationseinheit initiierten Vorhabens trägt der Kanton mindestens ein Drittel der Kosten (ohne Personalaufwand).</p> <p>Es kann jährlich nur ein vom Kanton initiiertes Projekt unterstützt werden.</p> |
| Gesuch | Vor Inangriffnahme mit dem Onlineformular «Besondere Projekte zur Förderung des Sports» |
| Beitrag | <p>Es können Anschubfinanzierungen für maximal drei Jahre gewährt werden.</p> <p>Beiträge werden an extern anfallende, anrechenbare und direkt sportdienliche Kosten gewährt.</p> <p>Es stehen jährlich höchstens CHF 500'000 für Beiträge zur Verfügung.</p> <p>Ein Zwischenbericht muss dem Sportfonds nach Projekthalbzeit zugestellt werden.</p> |
| Ausschlüsse | <p>Ein unterstütztes Projekt kann anschliessend keinen Beitrag mehr erhalten.</p> <p>Ausgeschlossen sind Vorhaben, welche eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung darstellen.</p> <p>Nicht anrechenbare Kosten sind namentlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - interne Kosten, - Personalkosten. |

5.3 Termine und Fristen (Anhang A3-1 Abs. 2 KGSV)

Folgend eine Liste der Ausnahmen bzw. Fristen:

| | | |
|----------|---|--|
| <i>a</i> | im Zuwendungsbereich Bau und Instandsetzungen von Sportbauten und -anlagen, Kategorie grosse Unterhaltsgeräte gemäss Art. 71 Abs. 1 Buchstabe c und Art. 74 KGSV, | bis 60 Tage nach Anschaffung des Unterhaltsgeräts, |
| <i>b</i> | im Zuwendungsbereich Sportmaterial gemäss Art. 75 KGSV für die Anschaffung von mobilem Sportmaterial, | bis 31. Dezember des Jahres nach der Anschaffung des Sportmaterials (Rechnungsdatum massgebend), |
| <i>c</i> | im Zuwendungsbereich Vereins- und Verbandsförderung, Beitragskategorie Nachwuchs-Breitensport gemäss Art. 79 KGSV, | bis 31. Januar des laufenden Kalenderjahres, |
| <i>d</i> | im Zuwendungsbereich Vereins- und Verbandsförderung, Beitragskategorie Nachwuchs-Leistungssport gemäss Art. 80 KGSV, | bis 30. Juni der ungeraden Kalenderjahre, |
| <i>e</i> | im Zuwendungsbereich Vereins- und Verbandsförderung, Beitragskategorie Kurswesen gemäss Art. 81 KGSV, | bis drei Monate nach Abschluss des Verbandsjahres, |
| <i>f</i> | im Zuwendungsbereich allgemeine Verbandsförderung, Beitragskategorie allgemeine Verbandsförderung, für Verbandsbeiträge gemäss Art. 82 KGSV, | bis 30. Juni der geraden Kalenderjahre, |
| <i>g</i> | im Zuwendungsbereich allgemeine Verbandsförderung, Beitragskategorie Teilnahme an europäischen Sportwettkämpfen gemäss Art. 83 KGSV, | bis 90 Tage nach Abschluss des Wettkampfes, |
| <i>h</i> | im Zuwendungsbereich übrige Sportförderung, Beitragskategorie Spotwettkämpfe gemäss Art. 85 KGSV, | bis 31. Dezember des der Veranstaltung nachfolgenden Jahres, |
| <i>i</i> | im Zuwendungsbereich übrige Sportförderung, Beitragskategorie sportliche Grossveranstaltungen für den Breitensport gemäss Art. 88 KGSV, | bis 31. Dezember des der Veranstaltung nachfolgenden Jahres. |

6. Schlussbestimmung

Dieser Praxisleitfaden tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Bern, im Juni 2021